

186/40.

165a

163

- 2 -

die Manuskripte zu den Begleittexten rechtzeitig dem  
 bis zu 100 Exemplaren weitere Stücke des Werkes mit einem  
 Nachlass von 25% beziehen. *ist bei Erscheinen des Werkes*  
 ein angemessenes Honorar § 6. *das den Betrag von RM 1000,--*  
 auf keinen Fall überschreiten darf. *Das Reichsinstitut*

Die Bestimmung der Ausstattung des Werkes  
 bleibt im einzelnen dem Verlag überlassen, soweit nicht  
 Format und Art der Reproduktion durch das Angebot der Firma  
 Frisch bereits festgelegt sind. Das Imprimatur für den  
 Text erteilt das Reichsinstitut, das Imprimatur für die  
 Tafeln erteilt der Verlag. Die Entscheidung über die Anfer-  
 tigung von Probedrucken steht der Verlagsfirma zu. *und Insti-*

tuten durch *Der* Verlag entscheidet auch über die Einband-  
 art, die sich <sup>nach</sup> auf die jeweilige Möglichkeit im Zeitpunkt  
 der Fertigstellung der Drucke zu richten haben wird.

§ 7. Das Reichsinstitut verpflichtet sich, im Laufe  
 der nächsten *Der* Verlag setzt den Ladenpreis im Einvernehmen  
 mit dem Reichsinstitut fest. Der gewährte Zuschuss muss in  
 erster Linie zur Senkung des Ladenpreises verwendet werden.  
 Unter der Voraussetzung, dass in den von der Firma Albert Frisch  
 abgegebenen Preisen bei der Herstellung des Werkes keine Er-  
 höhung eintritt und der Textumfang von 48 Seiten nicht nennens-  
 wert überschritten wird, wird der Preis des Werkes mit RM 100,--  
 festgesetzt werden können.

§ 8.1.

Das Reichsinstitut verpflichtet sich, nach  
 Abschluss des Vertrages dafür zu sorgen, dass mit Zustimmung  
 des Führers die Handschrift von Brünn nach Berlin gebracht zu.  
 und während der ganzen Dauer der Reproduktion der Firma  
 Albert Frisch zur Verfügung gestellt wird.

Alle mit diesem Vertrag verbundenen Verlags-  
 Weiterhin verpflichtet sich das Reichsinstitut,